Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7070**

18. Wahlperiode 15.12.2015

Änderungsantrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Dr. Rosemarie Hein, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/6489, 18/7038 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig, wenn mit dem in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personal vereinbart wird, dass die Befristungsabrede entfällt, wenn aufgrund rechtzeitig durch Gutachten festzustellender fachlicher, pädagogischer und persönlicher Eignung das Qualifizierungsziel erreicht worden ist.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben.“

Berlin, den 15. Dezember 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Für promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Postdocs) stellt sich im Anschluss ihrer Promotion die Frage, ob sie die Wissenschaft zu ihrem Beruf machen wollen. Wie in allen anderen Arbeitsverhältnissen ebenso, müssen sie unter Beweis stellen, dass sie über die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die mit dem Berufsbild der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers verbunden sind (Bewährungsphase).

Entsprechen sie diesen Voraussetzungen, darf es jedoch nicht, wie derzeit, im Ermessen des Arbeitgebers liegen, ob eine dauerhafte Beschäftigung oder keine Weiterbeschäftigung erfolgt. Aufgrund der weiterhin möglichen Befristungsphase von sechs bzw. neun Jahren mit anschließender wissenschaftlicher Begutachtung besteht ausreichend Zeit, die Qualifikation der Beschäftigten zu prüfen und zu bewerten. Dieses Verfahren zur wissenschaftlichen Qualifikation sowie zur Auswahl von wissenschaftlichem Personal hat sich weltweit bewährt. Zudem ist eine striktere Befristungsregelung in der Postdoc-Phase nötig, weil in dieser Phase die Qualifizierung auf den Beruf Wissenschaft ausgerichtet ist. Fehlende berufliche Alternativen der Beschäftigten dürfen nicht länger von den Arbeitgebern ausgenutzt werden können.

Die häufig eingewandte Argumentation, dieses System der Karrierewege schade der Wissenschaft, weil sie an Dynamik verlöre, es die Karrierewege verstopfe sowie die Bestenauslese verhindere, wiederspricht sich bereits in ihrer inneren Logik. Denn Kettenbefristungen machen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht produktiver sondern demotivieren sie zusehends. Gute Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden durch ein solches System eher abgeschreckt als angelockt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333